

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.07.1963

Geschäftszahl

0149/62

Rechtssatz

Strafen wegen Gesetzesstellen wie Übertretungen des § 24 Abs3 liti und des § 23 Abs2 StVO 1960 können nebeneinander (§22 VStG) überhängt werden, falls der Verkehrsteilnehmer beim Parken außer der Fahrbahn auch den Gehsteig benützt hat.